Ansprüche gegenüber materiell unrichtigen Urteilen.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans-Heinrich Dopatka
Referendar

Hochschul-Verlag Breslau
Druck von Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Meinen Eltern!

I.

Bevor zur Lösung der Frage, ob Ansprüche gegenüber materiell unrichtigen Urteilen gegeben sind, geschritten wird, ist es zunächst erforderlich festzustellen, was man unter Urteilen in zivilprozessualem Sinne, andere scheiden hier aus, und unter materiell unrichtigen Urteilen zu verstehen hat und welche Wirkung beiden materiell wie prozeßrechtlich zukommt.

Man versteht unter Urteilen diejenigen mündlichen Entscheidungen, die im allgemeinen auf Grund obligatorischer mündlicher Verhandlung ergehen und einen prozessualen oder materiellen Tatbestand zum Gegenstand haben. Für die im Arrestverfahren, bei einstweiligen Verfügungen und im Aufgebotsverfahren auf Grund nicht obligatorischer mündlicher Verhandlungen ergehenden Entscheidungen gilt das gleiche, jedoch interessieren diese hier weniger.

Die Urteile zerfallen in die sog. regelmäßigen, kontradiktorischen oder Nichtversäumnisurteile und die Versäumnisurteile[1]). Es gibt auch noch andere Möglichkeiten, die Urteile einzuteilen, die jedoch für die vorliegende Bearbeitung außer Ansatz bleiben können. Im allgemeinen werden die Urteile richtig sein, d. h. sie werden das aussprechen, was der wahren Rechtslage unter Anwendung des materiellen Rechts und der Zivilprozeßordnung entspricht.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen unrichtige Urteile ergehen, wenn nämlich das Urteil nicht so ausfällt, daß die Rechtslage nach der Urteilsfällung eine dem objektiven Rechte bei dessen richtiger Anwendung in Bezug auf den Streitstoff entsprechende ist. Es wird absichtlich diese vorsichtige Fassung gewählt, da noch nicht feststeht, welche Wirkungen die Urteilsfällung als solche in materiellrechtlicher oder prozessualer Hinsicht hat, namentlich da aber auch noch die Frage zu lösen ist, ob nicht eine solche Rechtslage etwa durch die Urteilsfällung selbst zu einer gerechtfertigten wird.

---

1) Vergl. Stein Jonas, Vorbem. zu § 300, II.

II.

Welche Wirkung hat nun ein Urteil, m. a. W. welche Folgerungen zieht es nach sich, wenn es nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann?

a) Die Wirkungen hängen z. T. von der Art der Klagen ab, nämlich ob es eine Leistungs-, eine Feststellungs- oder eine Rechtsgestaltungsklage war, auf die das Urteil ergangen ist.

„Die Leistungs- oder Verurteilungsklagen und -urteile dienen der Durchsetzung eines als bestehend in der Klage bebehaupteten und im Urteil festzustellenden bürgerlichrechtlichen oder soweit der Rechtsweg zulässig ist, öffentlichrechtlichen Anspruchs im Sinne von BGB. § 194 auf eine Leistung“[1]).

„Die Feststellungsklagen und -urteile verlangen und enthalten nur eine Feststellung, regelmäßig die eines Rechtsverhältnisses, und zwar als sog. positive die eines Bestehens, als sog. negative die eines Nichtbestehens, ausnahmsweise auch die der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. Der Inhalt des Urteils lautet nur auf Feststellung“[2]).

Beide Arten von Urteilen und Klagen sollen nur die schon vorhandene Rechtslage klarstellen und nicht etwa ein neues Recht schaffen „sie sprechen nur aus, was ist, sind also deklarativ“[3]).

Anders ist es bei den Gestaltungsklagen. Hier soll das Urteil erst neue Rechtsverhältnisse schaffen und begründen. Diese Klagen und Urteile wollen eine „Wirkung, die bisher nicht eingetreten oder beachtlich war, erst herbeiführen oder beachtlich machen, wollen also eine Rechtsfolge schaffen, die bisher nicht vorhanden war und ohne das Urteil nicht vorhanden sein würde, nämlich daß ein Rechtsverhältnis begründet oder aufgehoben werde; sie sprechen also aus, was wird und sind konstitutiv oder rechtsändernd[4]) im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Gruppen“.

1) s. Rosenberg, Lehrbuch d. Dtsch. Z.P.R. § 84, S. 228.
2) s. Rosenberg a. a. O. § 85, S. 231.
3) Rosenberg § 86, S. 233.
4) Rosenberg § 86, S. 234.

Ist nun die Wirkung eines materiell un richtigen Urteils dieselbe oder hat es andere Folgen? Bei der Gestaltungsklage nicht. Ob das Urteil richtig oder nicht richtig ausfällt, ist hier gleichgültig, stets wird ein novum geschaffen, so daß in jedem Fall eine konstitutive Wirkung eintritt.

Anders liegt der Fall bei den Leistungs- und Feststellungsklagen. Solange die Urteile über sie richtig ausfallen, d. h. soweit das materielle Recht auf sie entsprechend angewendet wird, erklären sie nur, was Recht ist. Wenn das jedoch nicht zutrifft, erklären sie etwas falsches. Wenn nun keine prozessuale Möglichkeit mehr besteht, diese falsche Erklärung aus der Welt zu schaffen oder zu ändern, muß auch die Wirkung eine andere sein. Denn dann schafft das Urteil ein novum, entweder begründet es ein neues Recht, das vorher nicht bestand oder es vernichtet ein vorher bestehendes Recht.

„Es kommt den auf eine Leistungsklage ergangenen Urteilen, obwohl sie an sich nur deklarative Bedeutung haben mögen, in Fällen, wo die Entscheidung der materiellen Rechtslage nicht entspricht, konstitutive Wirkung zu, sie schaffen in solchen Fällen Recht"[5]), so „daß selbst ein bis dahin in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesenes Recht von nun an zu einem bestehenden Recht wird"[6]).

b) Neben dieser Bedeutung, die den Urteilen zukommt, haben sie noch eine andere Wirkung und gerade die ist es, die für die Behandlung und Lösung der vorliegenden Frage von der größten Bedeutung ist, die der Rechtskraft.

Rechtskräftig wird ein Urteil dann, wenn es mit den ordentlichen Rechtsmitteln der ZPO. nicht mehr anfechtbar ist. Es entsteht dann die sog. formelle oder äußere Rechtskraft.

aa) „Formelle Rechtskraft ist die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung. Ein Urteil ist formell rechtskräftig, wenn es nicht oder nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) oder durch Einspruch angefochten werden kann"[7]). Daß die Möglichkeit besteht, trotzdem ein Urteil etwa im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens aufzuheben, ist hierbei unerheblich[8]).

---

5) s. R.G.Z. 75, S. 215.
6) R.G.Z. 46, S. 336.
7) Seuffert ZPO. § 322, 1.
8) Stein-Jonas § 322, I, 2 S. 846.

„Die Wirkung der formellen Rechtskraft ist, daß das Urteil auch bei den schwersten Mängeln nur noch unter den Voraussetzungen und im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens wieder beseitigt werden kann“[9].

„An sich sind der formellen Rechtskraft fähig alle Entscheidungen, nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse, und nicht nur die Endurteile und die selbständig anfechtbaren Zwischenurteile und Vorbehaltsurteile, sondern auch die nicht selbständig anfechtbaren Vorentscheidungen, die allerdings erst mit dem selbständig anfechtbaren Urteil, dem sie zugrunde liegen, in Rechtskraft erwachsen“[10]. Wichtiger als die formelle Rechtskraft selbst, die doch schließlich nur eine Aeußerlichkeit ist, wenn auch eine sehr bedeutungsvolle, ist ihre Folgeerscheinung. Denn wenn ein Urteil formell rechtskräftig geworden ist, dann tritt auch seine materielle Rechtskraftwirkung ein. Voraussetzung dazu, daß ein Urteil materielle Rechtskraftwirkung erlangt, ist danach, daß es bereits formell rechtskräftig geworden ist[11].

bb) Die materielle Rechtskraft gehört zu den Wirkungen, die ein formell rechtskräftiges Urteil mit sich bringt. Sie ist die Wirkung, die dem Urteil dann zukommt, wenn die in ihm entschiedene Streitfrage von neuem der Entscheidung durch richterliches Urteil bedarf[12].

Die Art und Weise dieser Wirkung, namentlich die Frage der Gebiete, auf denen sie sich abspielt, ist nun bestritten. Es sind vor allem 2 Ansichten, die sich hier gegenüberstehen: Die materiellrechtliche Theorie und die prozessuale.

2 a) Die Hauptvertreter der materiellrechtlichen Theorie sind Wach, Kohler und Pagenstecher. Auch das Reichsgericht scheint mehr nach der materiellrechtlichen Auffassung hinzuneigen, wie sich aus mehreren Entscheidungen ergibt. Der Ausgangspunkt der materiellrechtlichen Theorie ist der Ausdruck „materielle“ Rechtskraft, wohl auch der römisch-rechtliche Satz, daß das Urteil „ius facit“[13]. Nach Pagenstechers Ansicht muß das rechtskräftige Urteil „seiner Idee nach als

9) Stein-Jonas § 322 I, 3 S. 847.
10) Rosenberg 153, S. 461.
11) Vergl. Stein-Jonas § 322 I, 4 S. 847.
12) Stein-Jonas § 322 II S. 847.
13) Stein-Jonas § 322, II, 1 S. 847.

auch tatsächlich eine Konstitution sein"[14]). Er vertritt den Standpunkt, daß das rechtskräftige Urteil die materiellen Rechtsverhältnisse beeinflußt und gestaltet. Er schreibt: „Das eine kann man nicht leugnen, daß es im geltenden Recht vorkommen kann, daß jemand, der vor dem Prozeß keine privatrechtliche Forderung hatte, nach dem Prozeß eine solche hat"[15]). Die Wirkung des rechtskräftigen Urteils liegt auf materiellrechtlichem Gebiet, indem es, namentlich wenn das Urteil „materiell nicht gerechtfertigt ist" je nach dem Ausfall z. B. Forderungen zum Erlöschen oder Entstehen bringt[16]).

Wach sieht die Wirkung der Urteile anders an. Er geht davon aus, daß weder Parteien noch Richter neues Recht wollen[17]). Er sieht im Zweck des Prozesses den Gedanken, Recht zu schützen, nicht zu schaffen, gibt aber die Möglichkeit zu, daß zu mindestens falschen Urteilen „ein Recht schaffender Erfolg" zukäme, der allerdings Wesen und Zweck des Prozesses nicht entspräche[18]).

Kohler[19]) sieht die gerichtliche Entscheidung als einen Ausfluß der öffentlichen Macht an, die das Zivilrecht überwindet und, auch wenn sie unrichtig ist, die Parteien bindet. „Sie verändert daher in entsprechender Weise das strittige Rechtsverhältnis Er lehnt den Wach'schen Gedanken über den Zweck des Prozesses ab[20]), da dieser nur nach idealen Gesichtspunkten vorgeht, kommt aber zu dem gleichen Ergebnis, daß die Urteile unter Umständen rechtsändernde Kraft hätten[21]). Er hält diese Wirkung für eine unerläßliche Bedingung des Zwecks der Prozeßtätigkeit, den er als „Rechtsverwirklichung verbunden mit der Rechtsfeststellung"[22]) bezeichnet.

Auf dem gleichen Standpunkt bezüglich der Rechtskraftauffassung steht vielfach auch das Reichsgericht.

---

14) Pagenstecher a. a. O. S. 37.
15) s. Pagenstecher a. a. O. S. 73.
16) s. Pagenstecher S. 92—94 sowie Zeitschrift f. Dtsch. Zivilprozeß Bd. 37 S. 9—12.
17) Zeitschr. f. Dtsch. Zivilprozeß 12, S. 6.
18) Vergl. a. a. O. S. 4, 7.
19) Vergl. Kohler, Enzyklopädie Band 3, S. 348.
20) Zeitschrift für Zivilprozeß Band 33, S. 211 ff.
21) Enzyklopädie S. 343.
22) Zeitschrift f. d. Deutsch. Zivilprozeß 33 S. 226.

„Die in dem Verfahren ergehende Entscheidung ist .... maßgebend, und zwar sowohl soweit der Forderungsanspruch ..... rechtskräftig zuerkannt, als, soweit rechtskräftig abgewiesen wird. Insoweit wird dem Anspruch die materielle Grundlage entzogen“[23]). Es kommt auch den auf eine Leistungsklage ergangenen Urteilen, obwohl sie an sich nur deklarative Bedeutung haben mögen, in Fällen, wo die Entscheidung der materiellen Rechtslage nicht entspricht, konstitutive Wirkung zu. Sie schaffen in solchen Fällen Recht“[24]). Selbst ein bis dahin nicht vorhanden gewesenes Recht wird von nun an zu einem bestehenden Recht“[25]).

„Das rechtskräftige Urteil macht streitige Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien endgültig unstreitig und legt sie in ihrer materiellen Gestaltung für die Zukunft unabänderlich fest, so daß, was das Urteil ausgesprochen hat, nunmehr Recht wird, auch wenn es vorher dem materiellen Recht bei dessen richtigem Verständnis nicht entsprach“[26]). Aus diesen angeführten Beispielen ergibt sich, daß das Reichsgericht hinsichtlich der Auffassung der Rechtskraft zu der materiellrechtlichen Theorie hinneigt. Stets ist von der Wirkung die Rede, die die Urteile auf materiellrechtlichem Gebiete loslösen, daß die Wirkung eine formelle, eine prozeßrechtliche Bedeutung haben könnte, wird nicht erwähnt, also scheinbar abgelehnt oder als gegenüber dem andern bedeutungslos empfunden.

b) Die prozessuale Theorie sieht die Wirkungen der materiellen Rechtskraft anders an. Als ihren Begründer kann man Stein mit seiner Schrift „Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen ZPO.“ bezeichnen. Diese Theorie sieht die Bedeutung der materiellen Rechtskraft lediglich auf prozessualem Gebiete, mißt dagegen dem „Urteil keinerlei Privatrechtswirkung“[27]) bei, wie es die materiellrechtliche tut.

„Wurde ein Recht (durch rechtskräftiges Urteil) als bestehend anerkannt, — ob es sich um ein absolutes oder ein relatives handelt, ist dabei völlig gleichgültig, — so ist da-

23) R.G.Z. 71, S. 11.
24) R.G.Z. 75, S. 215.
25) R.G.Z. 46, 366.
26) R.G.Z. 78, 395.
27) Hellwig, Rechtskraft S. 18.

durch die Möglichkeit abgeschnitten zu leugnen, daß dieses zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bestanden habe.... Ist das Bestehen eines Rechtsverhältnisses verneint, so geht es, wenn das Urteil unrichtig ist, nicht unter, aber jeder Versuch desjenigen, gegen den das Urteil wirkt, zwecks Ableitung irgend welcher Rechtsfolge contra rem iudicatam seine Existenz vor Gericht zu behaupten, ist vergeblich, er wird nicht „gehört", „non audietur"[28]). Die Lage des Klägers, der mit seinem Anspruch ungerechtfertigter Weise rechtskräftig abgewiesen ist, ist demnach die, daß er nach der prozessualen Theorie im Gegensatz zur materiellen wohl ein Recht hat, aber keine Möglichkeit, keine actio, sein Recht zu verwirklichen. Die Wirkung und die Bedeutung der Rechtskraft zeigt sich, wenn ein neuer Prozeß um denselben Streitgegenstand entsteht. Dann steht die Rechtskraft nicht einer nochmaligen Verhandlung entgegen, denn sie fällt nicht unter die prozeßhindernden Einreden des § 274 ZPO., wohl aber verhindert sie ein anders ausfallendes, dem ersten widersprechendes, entgegenstehendes Urteil. „Das wahre Wesen der Rechtskraft besteht vielmehr darin, daß der Richter des zweiten Prozesses an diejenige Entscheidung gebunden ist, die das Urteil enthält"[29]). Hiernach ist die Wirkung eine rein formelle, zivilprozessuale, die natürlich auch in das materiellrechtliche Gebiet hinüberspielt, dort ihre Bedeutung aber erst durch ihre eigene prozessuale Natur erlangt.

Die Rechtskraft bedeutet nicht, daß über den bereits entschiedenen Streitgegenstand kein neuer Rechtsstreit anhängig werden dürfe, den Grundsatz ne bis in idem kennt das heutige Recht in diesem Sinne und Zusammenhange nicht, im Gegenteil, die Rechtskraft zeigt sich erst in ihrer ganzen Bedeutung, wenn ein neuer Prozeß entsteht und führt dann zu der oben genannten Wirkung[30]). Aus der zahlreichen Literatur über das Wesen der Rechtskraft seien nur noch Goldschmidt und Krückmann hervorgehoben.

Goldschmidt steht im allgemeinen auf dem Standpunkte der prozessualen Theorie. Er bringt in seinem Werk „Der

---

28) Hellwig S. 31. Vergl. auch „Das Recht", 10, S. 719 bis 21.

29) Stein-Jonas § 322, II, 3 S. 848.

30) Vergl. Stein-Jonas § 322, II, 2 S. 848.

Prozeß als Rechtslage" einige neue Namen und Begriffe in die Materie, die jedoch im wesentlichen nichts anderes besagen.

Krückmann dagegen, der wiederholt zu dieser Frage Stellung genommen hat, neigt mehr zur materiellrechtlichen Theorie und äußert sich dabei gleichzeitig zu der hier zu behandelnden Hauptfrage. „Das rechtskräftige Urteil ist im Verhältnis des siegreichen Klägers zu dem unterliegenden Beklagten immer richtig. Es begründet neues Recht, das Geurteilte ist „Recht". Das Falsche ist wahr, das Unrechte ist Recht geworden und daher ist ein Widerstreit zwischen materiellem Privatrecht und Urteil überhaupt nicht möglich"[31].

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, daß die Hauptwirkung der materiellen Rechtskraft nach der prozessualen Theorie in der Tatsache besteht, daß jedes Gericht an das bereits ergangene rechtskräftige Urteil gebunden ist, nicht weil das Urteil unbedingt „Recht" ist, sondern weil ihm als Staatsakt die Kraft beigegeben ist, „Rechtsfolgen für künftige Prozesse endgültig festzustellen"[32].

c) Der prozessualen Theorie ist zu folgen, da es der materiellrechtlichen Theorie nicht gelungen ist, zu beweisen, daß sich die Rechtskraftwirkungen tatsächlich auf materiellrechtliches Gebiet in der Art erstrecken[33], daß sie direkte Wirkungen hervorrufen. Die Auslösungen sind vielmehr lediglich mittelbarer Natur und kommen nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Geltung. Sie werden vom materiellen Rechte in keinem Zusammenhange erwähnt und jedenfalls nicht „vom geltenden Recht tatsächlich anerkannt"[34]. Einen Beweis, daß ein Widerspruch zwischen einem Urteil und der eigentlichen Rechtslage unmöglich ist, konnte die materiellrechtliche Theorie nicht erbringen, auch nicht, daß es etwa im allgemeinen zu irgend welchen Nebenwirkungen eines Prozesses gehört, neue Rechte zu schaffen. Der Prozeß hat im Gegenteil nur vorhandenes Recht klarzustellen[35].

---

31) Iherings Jahrbücher Bd. 57 S. 77.
32) Stein-Jonas § 322, II, 3. S. 849.
33) Heim VIII S. 248.
34) Heim VIII S. 248.
35) Motive zum B.G.B. I S. 369.

Ein Widerspruch zwischen Urteil und der eigentlichen Rechtslage wäre nicht denkbar, wenn das Urteil materiellrechtliche Kraft hätte, denn diese würde dann wie jede andere rechtserhebliche Tatsache oder Rechtshandlung Wirkungen äußern, die hier dazu führen würden, daß infolge des Urteils die Rechtslage zu einer wahren und dem richtigen Rechte entsprechenden würde, die etwa eine ähnliche Lage wäre, wie wenn man auf ein bestehendes Recht verzichtet oder ein in Wahrheit nicht bestehendes Recht eines Anderen als rechtswirksam gezwungenermaßen anerkennt. Das ist aber nicht der Fall. Solche Wirkungen kommen den Urteilen nicht zu. Diese sind zunächst lediglich zivilprozessualer Natur und binden nur den Richter an das einmal gefällte Urteil. Durch die Rechtskraft eines früheren Urteils wird nicht die Materie jeder späteren Sachentscheidung beeinflußt, sondern bloß der modus procedendi[1]).

Aus allen diesen Gründen ist der prozessualen Theorie vor der materiellrechtlichen der Vorzug zu geben, wenn auch vieles für diese spricht, namentlich die Tatsache, daß ja letzten Endes durch ein unrichtiges Urteil Rechtsänderungen herbeigeführt werden, also die Urteile auf materiellrechtliches Gebiet übergreifen und dort Wirkungen hervorrufen.

B. 1.

Es steht somit fest, daß durch Urteile eine Rechtslage entstehen kann, die dem wahren Rechte nicht entspricht und eine offenbare Unrechtslage ist. Es fragt sich nun, ob und mit welchen Mitteln in einem solchen Fall Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Hilfsmittel der ZPO. werden im allgemeinen versagen, da die Voraussetzungen des § 580 ZPO. nur selten gegeben sein werden. Es sollen demnach nur rein materiellrechtliche Anspruchsmöglichkeiten behandelt werden, wobei die Fälle außer Ansatz bleiben sollen, in denen eine Amtspflichtverletzung des Richters das unrichtige Urteil herbeigeführt hat.

Dieselbe Klage wie im Vorprozeß z. B. auf Herausgabe der Sache kann nicht mehr geltend gemacht werden, dem steht die Rechtskraft entgegen. Es fragt sich aber, ob nicht andere Ansprüche vorhanden sind, die sich vielleicht aus der Prozeß-

---

1) Vergl. Zeitschrift für Deutschen ZPO. 1929 S. 226.

führung der obsiegenden Partei ergeben haben, falls diese etwa das Urteil in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise erlangt haben sollte.

Es soll zunächst die Frage behandelt werden, ob Anspruchsmöglichkeiten gegeben sind, wenn das unrichtige Urteil zustandegekommen ist, ohne daß ein strafbares Verschulden der Parteien vorgelegen hat, etwa durch gutgläubige aber objektiv unrichtige Zeugenaussagen, falsche Anwendung des materiellen oder Prozeßrechts und ähnliche Fälle.

Hierbei sind dem unterliegenden Teile keine Ansprüche gegeben, da jeder Richter an das Vorderurteil gebunden ist. „Das rechtskräftige Urteil stellt die Rechtsverhältnisse maßgeblich fest. Diese Feststellung ist auch dann maßgeblich, wenn sie falsch ist. Das fälschlich zuerkennende (aberkennende) Urteil bewirkt mithin unmittelbar eine Bereicherung des Obsiegers. Denn der Obsieger hat nunmehr, was er vorher nicht hatte. Seine Rechts- und Vermögenslage ist somit materiell verbessert und zwar auf Kosten des Unterlegenen. Der letztere ist insoweit entgütert. Gleichwohl ist es im Regelfalle unzulässig, den in Wahrheit Bereicherten auch de iure als bereichert zu behandeln. Denn das Urteil, das ihm diese Bereicherung verschafft hat, will nicht nur maßgeblich de futuro, sondern auch zutreffend de praeterito sein[2]). „Mithin bringt zwar das falsche rechtskräftige Urteil eine Bereicherung dessen, der obgesiegt hat, mit sich, infolge des Wesens der Rechtskraft ist es indes nicht möglich, diese Bereicherung geltend zu machen. Damit ist die Frage, ob die Bereicherung gerechtfertigt ist, gegenstandslos geworden“[3]).

Es kann dieser Zustand an sich zu merkwürdigen Folgen führen. Wenn z. B. der Kläger als Eigentümer mit einem Herausgabeanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, ihm in Wahrheit aber die herausverlangte Sache zusteht, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Der Kläger kann die Sache nicht herausverlangen, ist aber Eigentümer geblieben, da das erste Urteil — falls keine Inzidentfeststellungsklage erhoben war — über die Eigentumsfrage keine rechtskräftige Feststellung getroffen hat und die Urteilsgründe an sich an der Rechtskraft nicht teilnehmen. Ein solcher Zustand, daß ein

2) s. Reichel S. 9, 10.
3) Vergl. Reichel S. 17.

mit dem Herausgabeanspruch abgewiesener Kläger weiterhin als Eigentümer — der er de iure ist — anzusehen ist, ist rechtlich unhaltbar. In solchen Fällen kann das formelle Eigentum, das gewissermaßen der actio entkleidet ist, nicht mehr ausschlaggebend sein. Denn dieses Eigentum stellt sich als eine juristische Konstruktion dar, die für das Wirtschaftsleben wie für rechtliche Verhältnisse keine Bedeutung mehr haben kann. „Wirtschaftlich muß vielmehr das Eigentum — die Rechtsherrschaft, die sich begrifflich so weiterstreckt, als eine rechtliche Macht über eine Sache überhaupt der Rechtsordnung nach reichen kann"[4]) — bei dem Beklagten gesehen werden. Denn das, was dem Kläger geblieben ist, ist nur noch ein Name, eine Aeußerlichkeit; er ist auch nicht mehr in der Lage, das auszuüben, was nach der obigen Erklärung der Eigentumsbegriff erfordert, da tatsächlich alle Herrschaftsmöglichkeiten tatsächlich und rechtlich auf den Beklagten übergegegangen sind.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums, z. B. bei der Sicherungsübereignung ist unserem Recht auch sonst nicht fremd und wird von Rechtsprechung und Wissenschaft vollkommen anerkannt. Es steht demnach nichts im Wege, diesen Begriff auch hier heranzuziehen und auszusprechen, wenn ohnedies eine doppelseitige Rechtslage entsteht. Der wirtschaftliche Wert und die Möglichkeit der Verwertung der Sache liegen bei dem Beklagten, der obgesiegt hat und das formelle Eigentum des Klägers ist ohne Bedeutung, da er durch die Rechtskraft gehindert ist, dieses Recht auch nur im geringsten auszuüben oder geltend zu machen.

Diese Rechtslage entspricht etwa der des § 1169 BGB., der besagt, daß der Eigentümer vom Hypothekengläubiger Verzicht auf die Hypothek verlangen kann, wenn ihm eine Einrede zusteht, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird. Da sich diese Bestimmung jedoch ausdrücklich nur auf Hypotheken, sowie auf Grund- und Rentenschulden bezieht, ist eine analoge Anwendung nicht möglich[5]). Der leitende Gesichtspunkt jedoch scheint übertragbar und spricht für die Konstruktion des wirtschaftlichen

4) Staudinger Vorbem. zu § 903, I S. 195.
5) Vergl. Staudinger, BGB. § 1169, 3 S. 1244.

Eigentums des Beklagten, der obgesiegt hat in Fällen wie dem oben behandelten.

2. In den gewöhnlichen, am häufigsten vorkommenden Fällen eines unrichtigen Urteils sind also keinerlei Möglichkeiten, dieses objektive Unrecht wieder gutzumachen. Es sind weder prozessuale Hilfsmittel noch materiellrechtliche Ansprüche gegeben. Man kann wohl sagen, daß solche Fälle, so bedauerlich sie an sich sind, vom Gesetzgeber vorausgesehen und absichtlich im Interesse des endgültigen Rechtsfriedens sowie des Ansehens der Gerichte der bestehenden Regelung unterworfen worden sind. Auch bei Versäumnisurteilen ist sehr leicht möglich, daß derjenige, gegen den sich das Versäumnisurteil richtet, an sich im ordentlichen Verfahren vielleicht obgesiegt hätte. Es ist in allen solchen Fällen die Sanktionierung auch von unrichtigen Urteilen als das geringere Uebel gegenüber den endlosen Verschleppungen, die sich sonst ergeben würden, anzusehen. Auch wird es praktisch mitunter sehr schwer festzustellen sein, was „richtig“ und was „falsch“ ist. Es sind gewiß Fälle denkbar, in denen die Unrichtigkeit des Urteils ohne weiteres erkennbar ist oder durch irgend welche Umstände später an den Tag kommt. Aber es ist trotzdem nicht möglich, auf diesem Gebiete schlechthin Grenzen zwischen richtig und falsch zu ziehen, da in vielen Fällen die Entscheidung doch zweifelhaft sein wird. Es gibt ferner Streitfragen und wird stets solche geben, bei denen die Entscheidung nach der einen oder der andern Seite hin ergehen kann und beide Ansichten vertreten werden. Oder wie wäre zu verfahren, wenn z. B. das Reichsgericht in irgend einer Frage seinen Standpunkt ändert? Sollten dann alle Entscheidungen als „unrichtig“ von den Parteien, die nach der alten Stellungnahme entweder unterlegen sind oder obgesiegt haben, angefochten werden können und unzählige Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung erhoben werden? Es sind das alles Folgerungen und Fragen, denen unbedingt näher getreten werden müßte, wenn man schlechthin einen Anspruch aus irgendeinem Rechtsgrunde im Falle der sogenannten unrichtigen Urteile gewähren würde. Das Ergebnis, daß solche Ansprüche im allgemeinen zu versagen sind, ist daher sowohl aus rechtlichen wie aus praktischen Gründen durchaus gerechtfertigt.

3 a) Es ist nunmehr zu untersuchen, ob sich die Rechtslage ändert, wenn das unrichtige Urteil in unlauterer Weise zustandegekommen, d. h. erwirkt ist und zwar soll zunächst der nächstliegende Fall behandelt werden, wenn die P a r t e i es war, die durch unlautere Machenschaften das Urteil erwirkt hat. Es brauchen diese nicht stets hinreichen, um eine Restitutionsklage geltend zu machen, es sind auch andere Fälle dieser Art denkbar[6]), z. B. die Partei hat die Zeugen zu einer wie ihr bewußt ist objektiv falschen eidlichen Aussage veranlaßt, die Zeugen waren aber gutgläubig und durften es sein, so daß eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgen konnte, oder die Zeugen sind unbeeidigt vernommen worden, ihre Aussage war aber trotzdem für das Urteil maßgebend u. a. m. Es fragt sich, ob in solchen Fällen nicht Anspruchsmöglichkeiten für die unterliegende Partei bestehen und welcher Art diese sind. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß auch in solchen Fällen keine Ansprüche, gleichgültig welcher Art, mehr gegeben sein sollten, da praktisch alle diese Ansprüche das frühere Urteil umstoßen würden und das mit dem Wesen der Rechtskraft unvereinbar wäre.

Es wird diese Ansicht sowohl von Anhängern der materiellrechtlichen[7]), wie der prozessualen[8]) Theorie, der Auffassung über die Rechtskraft vertreten, kann also damit nicht in Zusammenhang stehen.

Die Ansprüche, die hierbei zunächst in Frage kommen, sind die aus unerlaubter Handlung und zwar die sog. exceptio bezw. actio doli gegen das in unlauterer Weise zustandegekommene Urteil der Ersatzanspruch aus § 826 BGB.

3aa) Im allgemeinen wird sowohl von der Rechtsprechung wie der Wissenschaft der Standpunkt vertreten, daß gegenüber einem rechtskräftigen Urteil ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. zu gewähren ist, wenn das Urteil von der Gegenpartei in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden ist. Es ist jedoch fraglich, worin hierbei der Schaden zu erblicken und wann er als eingetreten zu betrachten ist. Es sind da zwei Zeitpunkte denkbar. Einmal wenn das unrichtige Urteil formell rechtskräftig ge-

6) Vergl. Heim a. a. O. S. 283 ff.
7) Pagenstecher.
8) Stein-Jonas.

worden ist. Denn dann ist es unanfechtbar, und der Anspruch, den die unterliegende Partei vorher hatte, ist ihr aberkannt, sie kann ihn nicht mehr geltend machen, mithin steht er ihr nicht mehr zu und sie ist geschädigt. Andererseits kann man sagen, durch das Urteil selbst ist noch kein Schaden eingetreten, denn es ist noch nicht vollstreckt worden, die Realisierung steht noch im Belieben des Gegners. Erst mit dem Augenblick der Vollstreckung ist die betreffende Partei geschädigt worden.

Vom Standpunkt der materiellrechtlichen Theorie aus ist in der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils u. U. keine Schadenszufügung zu erblicken, weil ja dadurch nur ein durch das Urteil geschaffenes Recht realisiert wird. Aus dieser Auffassung heraus ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts zu verstehen, das einmal gesagt hat, daß niemandem ein Schaden dadurch erwächst, daß er angehalten wird, ein rechtskräftiges Urteil zu erfüllen[9]). Wenn man sich dieser Meinung anschließt, ist es eben die Herbeiführung des Urteils, die den Schaden bewirkt hat und nicht erst seine Vollstreckung, die dann u. U. zum Ersatze verpflichten kann. Vom Standpunkt der prozessualen Theorie dagegen ist gleichgültig, welchen Umstand man als den schadenbringenden ansieht: Das Urteil selbst oder seine Vollstreckung, da sie ja dem Urteil keine materiellrechtliche Bedeutung beimißt. Praktischerweise wird man auch hier sagen, daß bereits das Urteil das schädigende Ereignis ist, zumal es oft zu keiner Vollstreckung zu kommen braucht, etwa wenn ein Recht aberkannt wird, bei Feststellungsklagen oder dergl. In diesem Falle müßte man sonst logischerweise sagen, daß überhaupt kein Schaden eingetreten ist, während dieser tatsächlich mit dem Urteil zusammenfällt.

Wenn auch die Hilfsmittel der ZPO. in solchen Fällen versagen und rein prozeßtechnisch derartige Schäden nicht zu beheben sind, so ist damit noch nicht gesagt, daß sich nicht mit Hilfe materiellrechtlicher Bestimmungen unter Umständen die Folgen von Schäden durch unrichtige Urteile abwenden lassen, und zwar kommt, wie bereits gesagt, der Anspruch aus § 826 in Frage.

---

9) Vergl. RG. 67, S. 151 ff., sowie Heim S. 286.

Voraussetzung ist dabei natürlich, daß der übrige Tatbestand des § 826 erfüllt, daß in der Handlungsweise der betreffenden Partei eine vorsätzliche gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung zu erblicken ist.

1. Kohler war der erste, der bereits im Jahre 1893 sich dafür einsetzte, daß im Falle von Fehlurteilen der unterliegenden Partei ein Hilfsmittel gewährt werden müsse, um die Folgen eines solchen Urteils abzuwenden. Er geht allerdings dabei so weit, die actio bezw. exceptio doli in allen Fällen zu gewähren, in denen das Urteil nicht zutreffend ist, nicht nur dann, wenn die Partei im Prozesse unlauter gehandelt hat[10]). In einer erneuten Stellungnahme zu dieser Frage scheint Kohler allerdings seine Ansicht in obigem Sinne eingeengt zu haben, denn jetzt[11]) äußert er sich dahin, „daß die eine Judikationsobligation umgebenden Umstände so gestaltet sein können, daß es eine Unlauterkeit ist, von ihr Gebrauch zu machen: sei es, daß die Parteien vereinbart haben, daß das Urteil nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwirklicht werden solle, sei es, daß zur Herbeiführung des Urteils Unsittlichkeiten geübt wurden, welche es unsittlich erscheinen lassen, eine durch das Urteil erfolgte Aenderung des Rechts zivilistisch auszunutzen“.

Kohler geht mit Recht von dem Standpunkt aus, daß der Begriff der Aequitas höher stehen müsse, als der des strictum ius. Auch Dernburg hat sich in entschiedener Weise für die Möglichkeit eingesetzt, die Folgen eines in unlauterer Weise erwirkten Urteils im Wege einer Klage aus § 826 BGB. zu beseitigen, da die Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren in der ZPO. zu eng gesteckt sind, um alle Fälle zu umfassen, in denen eine Aenderung des Urteils erforderlich ist. Der Bestand des Urteils sowie seine Rechtskraft werden durch eine solche Klage nicht berührt, da diese auch eine andere Grundlage hat als die durch das materiell unrichtige Erkenntnis festgestellte Leistungsklage, obwohl natürlich das Nichtbestehen des früher zugesprochenen Anspruchs eine ihrer Voraussetzungen ist[12]). Nach Dernburgs

10) Vergl. Arch. f. Ziv. Proz. Band 80 S. 190—95.

11) Vergl. 114 Band des Archivs für zivil. Praxis (S. 277).

12) Vergl. Dernburg D. J. Z. 1905 S. 471, 72.

Ansicht handelt es sich bei dieser Frage um 2 Güter, die zu wahren sind, um die Rechtskraft und um die Lauterkeit des Rechtslebens. Er will beide erhalten, hält das aber nur für möglich, wenn die unbedingte Wirkung der Rechtskraft nach Maßgabe des § 826 BGB. eingeschränkt wird[13]). Mit Recht wird die gleiche Ansicht in der Literatur auch sonst vielfach vertreten, daß gegenüber einem arglistig erschlichenen Urteil eine Klage aus § 826 zulässig ist. Jedoch herrscht auch unter den Anhängern dieser Ansicht keine Uebereinstimmung darüber, worauf die Anwendbarkeit des § 826 in derartigen Fällen beruht. Während die Mehrzahl[14]) direkt den Tatbestand des § 826 erfüllt sieht, wird von anderer Seite[15]) der Standpunkt vertreten, daß das Gesetz an sich und die Rechtskraft zunächst keine Handhabe bieten, ein rechtskräftiges Urteil aus der Welt zu schaffen, dies vielmehr lediglich aus Billigkeitserwägungen geschehen kann. Das Entscheidende der Lehre, die die Anwendung des § 826 gegenüber materiell unrichtigen Urteilen zuläßt, ist also, daß „die formelle Rechtskraft des ergangenen Judikats der Anwendung des § 826 BGB. nicht entgegensteht. Die Wirkung der Rechtskraft muß da zessieren. wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt ist, dem, was nicht Recht ist, den Stempel des Rechts zu geben"[16]). „Durch die Schadensersatzklage wird nicht der Bestand des Urteils an sich in Frage gestellt, sondern nur eine Ausgleichung des durch die unerlaubte Handlung verursachten, in den Wirkungen des Urteils sich äußernden Schadens herbeigeführt. Deshalb ist, wenn einmal der Tatbestand des § 826 BGB. in der Erwirkung des rechtskräftig gewordenen Urteils an sich vorliegt, die Schadensersatzklage daraus auch dann zuzulassen, wenn das auf unrechtmäßige Weise erwirkte Urteil selbst noch durch rechtzeitige Anwendung prozessualer Rechtsbehelfe, wie durch Wiederaufnahme des Verfahrens in § 578 f ZPO. zu beseitigen gewesen wäre[17]).

13) Dernburg D.J.Z. 1905 S. 472.

14) s. Staudinger § 826, 3 c, d, Planck § 826 III, 4; Soergel § 826, 2 c, Warneyer § 826, I; Enneccerus, I 2 § 453 III b.

15) Heim, S. S. 281—97.

16) s. R.G.Z. 61, S. 365.

17) s. R.G.Z. 78, 393/94.

Diese grundlegende Stellung hat das Reichsgericht bereits früher eingenommen[18]) und seitdem immer wieder betont, daß die Rechtskraftwirkung nicht den fundamentalen Rechtssatz außer Kraft zu setzen vermöge, wonach die vorsätzliche Rechtsverletzung zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichte. Ein Schadensersatz könne in solchen Fällen nicht versagt werden und sei auch durch die Bestimmungen der ZPO. nicht ausgeschlossen. Die angezogene Entscheidung geht ferner davon aus, daß die § 579 ff die Anfechtung der Urteile auf prozessualem Gebiete regeln, hier ja aber nicht die Urteile in Frage gestellt werden sollen, sondern ein Ausgleich des durch eben dieses Urteil und seine Folgen herbeigeführten Schadens herzustellen ist[19]).

2. Der bisher vertretenen Ansicht steht eine andere gegenüber, die es in jedem Falle für unzulässig hält, gegenüber einem rechtskräftigen Urteil irgendwelche Ansprüche zu gewähren, die sich nicht aus der Zivilprozeßordnung herleiten lassen. Ihre Hauptvertreter sind Stein-Jonas, Pagenstecher, Hellwig und neuerdings Oertmann, der bisher allerdings den anderen Standpunkt eingenommen hat.

Hiernach sind alle Aenderungen des Urteils, darauf laufen praktisch alle Schadensersatzforderungen hinaus, mit dem Wesen der Rechtskraft unvereinbar.

Die sog. exceptio doli contra rem iudicatam sei ausgeschlossen. „Diese könnte niemals den Sinn haben, daß das Urteil mit einer Einrede behaftet wäre, denn das wäre ein Ungedanke, höchstens den, daß dem Anspruch der siegreichen Partei trotz des Urteils eine Einrede entgegenstehe oder doch seine Geltendmachung unsittlich sei. Das erste wäre eine einfache Leugnung der Rechtskraft, das letztere bedeute mittelbar ihre Beseitigung[20]). Für eine solche mittelbare Leugnung hält Stein es auch, wenn die Schadensersatzklage darauf gestützt wird, daß der Gegner das unrichtige Urteil durch vorsätzliche Rechtsverletzung erlangt hat. Den Satz des Reichsgerichts, daß die Rechtskraftwirkung nicht den fundamentalen Rechtssatz außer Kraft setzen könne, wonach die vorsätzliche Rechtsverletzung zum Ersatze des daraus entstandenen Scha-

18) 48. Band S. 79 ff.
19) Vergl. auch J. W. 12, S. 937.
20) Stein § 322 VIII 3.

dens verpflichte, erkennt er nicht als begründet an, da das BGB. einen derartigen Grundsatz seiner Ansicht nach nicht enthält. Auch habe die ZPO. hinsichtlich der Bewirkung von Urteilen mit der Möglichkeit unsittlicher und strafbarer Handlungen seitens der siegreichen Partei gerechnet und für diesen Fall die Aufhebung der Urteile durch Restitutionsklage verordnet. Als wesentliches Moment kommt nach Stein noch hinzu, daß man von einem Schaden nur dann sprechen kann, wenn diesen ein mit der Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringendes Ereignis verursacht hat. Es sei deshalb kein Schaden, wenn vom Schuldner die Erfüllung bestehender Ansprüche verlangt werde. „Der Anspruch nach § 826 BGB. setzte also voraus, daß zunächst einmal festgestellt wird, der rechtskräftig festgestellte Anspruch habe nicht bestanden, das aber verbietet die Rechtskraft“[21]). Diese Ansicht lehnt auch ab, in der Geltendmachung solcher Urteile eine „actio doli“ begründet zu sehen, da dann die Folge die wäre, daß der Anspruch in jedem Falle von unrichtigen Urteilen zu gewähren sei, auch wenn diese nur auf eine Säumnis der Partei oder ein Versehen des Gerichts zurückzuführen seien. Dann aber wäre das Institut der Rechtskraft völlig vernichtet.

Stein erkennt nur einen Gesichtspunkt an: den gefühlsmäßigen Drang, gegen das Gesetz das sachlich richtige dem formal geltenden gegenüber durchzusetzen. Die ihm folgen, verkennen die Staatsnotwendigkeit, der die Rechtskraft entspringt und die unvermeidlich ihre Opfer fordert, sie verkennen, daß die Möglichkeit falscher Urteile vom Gesetz erwogen und geregelt ist, und daß der Richter, der über das Gesetz hinausgeht, sein eigenes Ansehen untergräbt[22]).

Die Vertreter der materiellrechtlichen Theorie, soweit sie ebenfalls die Anwendung des § 826 ablehnen, argumentieren naturgemäß anders als die der prozessualen Theorie. Nach Pagenstecher ist ein rechtskräftiges Urteil, solange es besteht, ein authentisches Zeugnis für seine Gesetzmäßigkeit, das nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens beseitigt werden kann und nur in diesem können seiner Ansicht nach Folgerungen daraus gezogen werden, daß das Urteil auf ungesetzlichem Wege zustande gekommen ist. Er folgert weiter,

---

21) Vergl. Stein 322, IX, 2.
22) Stein § 322, IX, 2.

daß man sich auch niemals aus der Benutzung eines bestehenden rechtskräftigen Urteils aus §§ 823, 826 ersatzpflichtig machen kann. Einer Anwendung dieser Bestimmungen setzt auch er die gleichen Einwendungen entgegen wie Stein: es sei dies mit dem Wesen der Rechtskraft unvereinbar und verstoße gegen deren Hauptgrundsätze[23]). Auch später hat Pagenstecher noch einmal seine Ansicht über diese Frage in der Jur. Rundschau 1926 (S. 729—44) zum Ausdruck gebracht, sich dabei allerdings mehr auf den Standpunkt der prozessualen Theorie gestellt. Zum Ausgangspunkt der erneuten Kritik an der herrschenden Lehre und Rechtsprechung nimmt er ein landgerichtliches Urteil, dem folgender Tatbestand zu Grunde liegt. „Das Gericht des Vorprozesses wollte durch Versäumnisurteil die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit abweisen und nur durch einen Rechtsirrtum des Gerichts — nämlich die Annahme, das Versäumnisurteil brauche nicht mit Gründen versehen zu sein — ist tatsächlich ein Versäumnisurteil gefällt worden, das die Klage durch die Entscheidung in der Sache selbst abweist. Daß die Beklagte sich trotzdem auf das Urteil beruft, um die Einrede der Rechtskraft zu begründen, verstößt nach Ansicht des Berufungsgerichts gegen Treu und Glauben". Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts den Grundsätzen der herrschenden Lehre entspricht oder darüber hinausgeht. Pagenstecher äußert sich im Anschluß an seine Ausführungen zu dem vorliegenden Urteil nochmals mit aller Entschiedenheit dahin, daß gegen ein rechtskräftiges Urteil außer den in der ZPO. genannten Möglichkeiten keinerlei Hilfsmittel zuzulassen seien, da die Gerichte hierdurch sonst ihr eigenes Ansehen untergraben. Die Gesetze seien dazu da, Rechtsgewißheit in abstracto zu gewähren, die Rechtskraft Rechtsgewißheit in concreto. Daran hätten sich die Gerichte zu halten und einem Anspruche gegenüber die exceptio rei iudicatae in jedem Falle zu berücksichtigen[24]).

---

23) Vergl. Pagenstecher S. 328.

24) Vergl. Arch. f. bürgerl. Recht, 42, S. 19. Pagenstecher bedauert es weiterhin mit Recht in dem genannten Aufsatze, daß das Reichsgericht noch immer nicht seine Grundsätze zu dieser Frage deutlich erklärt hat, so daß auch in der Praxis noch immer Unklarheiten auf diesem Gebiete herrschen.

Auch ein anderer Vertreter der materiellrechtlichen Lehre, Oertmann, geht bei seiner ablehnenden Stellungnahme zu dieser Frage teilweise von den Grundsätzen der prozessualen Theorie aus. Er ist der Ansicht, daß unrichtigen Urteilen gegenüber lediglich mit der Restitutionsklage unter den in der ZPO. gemachten Einschränkungen Abhilfe geleistet werden kann. Seiner Ansicht nach ist die Schadensersatzklage, die die Praxis nicht selten als Aushilfsmittel gewährt, nicht zulässig, da das geltende Recht der Beschreitung dieses Weges unüberwindliche Hindernisse entgegenstelle. Er sieht in der Wiederaufnahme des Verfahrens unstreitig ein ganz besonderes Aushilfsmittel für gewisse extreme Fälle; außerhalb derselben müsse es bei dem dadurch lediglich durchbrochenen Prinzip der Rechtskraft verbleiben. Er erblickt in der Schadensersatzklage lediglich eine erweiterte unzulässige Restitution.

Ebenso wendet er sich auch gegen den vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz, daß die Wirkung der Rechtskraft da aufhören müsse, wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt sei, einem Unrecht den Schein des Rechts zu verleihen. Dieser Grundsatz beruhe auf einer unstatthaften petitio principii. Seiner Ansicht nach steht bei Erhebung der Schadensersatzklage zunächst dahin, ob es wirklich ein Unrecht war, dem hier der Schein des Rechts verliehen worden ist. Diese Feststellung kann erst durch eine Nachprüfung getroffen werden und eine solche Nachprüfung kann infolge des Wesens der Rechtskraft nicht vorgenommen werden, solange noch das angekämpfte Urteil zu Recht besteht. Oertmann geht als Anhänger der materiellrechtlichen Theorie sogar noch weiter, er meint, die materielle Rechtskraft schließe es aus, den durch das Urteil Betroffenen, als sachlich geschädigt zu erachten; die formelle hindere ihn, den Bestand des Urteils als solchen weil moralwidrig erlangt, anzutasten. Bei groben Verstößen hält er die Bestimmungen über Wiederaufnahme des Verfahrens zur Beseitigung der Rechtskraft für ausreichend und jede weitere Auslegung als „in fraudem legis" für verboten und aus rechtspolitischen Erwägungen für unstatthaft[25]).

Früher vertrat Oertmann einen anderen Standpunkt; er glaubte ohne weiteres, einen Anspruch aus § 826 auch

---

25) Vergl. Arch. f. bürgerl. Recht, 42, S. 15—20.

einem „Rechtskraftrecht“ gegenüber zulassen zu können, wollte allerdings diese Möglichkeit nur auf besonders krasse Fälle beschränkt wissen[26]).

Die Anhänger der prozessualen Theorie gehen anders vor[27]). Sie stützen ihre Meinung vor allem auf verfahrenstechnische Gründe, zu denen natürlich allgemeine Gesichtspunkte hinzutreten. So auch Hellwig, der von seiner rein prozessualen Auffassung der materiellen Rechtskraft ausgeht, für deren wichtigste und bedeutendste Eigenschaft er hält, daß die Partei, die den alten Streitstoff in irgendeiner Form noch einmal vor Gericht bringt, mit ihrem Verlangen nicht gehört wird, da der zweite Richter an den Inhalt des ersten Judikats gebunden ist und die Behauptung, die Verurteilung sei zu Unrecht erfolgt, aus den Gründen der Rechtskraft heraus garnicht nachgeprüft werden dürfe. Zum Vergleiche und Beweise für seine Behauptungen beruft sich Hellwig dabei auf die zivilprozessualen Bestimmungen über die Nebenintervention: „Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zur unterstützten Partei mit der Behauptung, daß der Prozeß unrichtig entschieden ist, „nicht gehört“. Warum wird er nicht gehört? Weil der Richter an die Entscheidung gebunden ist. Er soll und braucht sich nicht erst dadurch das Herz schwer machen zu lassen, daß er sich darlegen läßt, wie falsch die Entscheidung sei, sondern er soll von vornherein sagen. ich höre dich damit nicht an“[28]).

Hellwig zieht die weitere Folgerung, daß das Gesetz nicht verlangt, an die Richtigkeit der Vorentscheidung zu glauben, wohl aber, diese Vorentscheidung dem eigenen Urteile zu Grunde zu legen, und daraus ergebe sich die Unbestreitbarkeit des ersten Judikats. Er hält die Hilfsmittel der Zivilprozeßordnung an sich für durchaus genügend, um in Fällen der Arglist und des Betruges Abhilfe zu schaffen. Wenn die in der ZPO. gesetzten Fristen nicht gewahrt werden, so sei nichts zu machen; wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen sei und eine Partei den Streit in der höheren Instanz fortsetzen wolle, so weise der Richter sie unbedingt ab und ohne

---

26) Vergl. Oertmann BGB. 1906, § 826, 4 d.
27) vergl. S. 6 ff.
28) Recht 11, S. 220.

einen Augenblick zweifelhaft zu sein. Ebenso absolut seien die Vorschriften über die Restitutionsklage. Und sie seien sowohl hinsichtlich der Gründe als auch der Art, wie man eine strafbare Tat geltend machen könne erschöpfend. Wolle man den Segen der Rechtskraft genießen, so müsse man es mit in den Kauf nehmen, daß sie auch einmal auf Kosten einer mit Unrecht verurteilten oder abgewiesenen Partei eintrete. Als einziges Mittel, in solchen Fällen zu helfen, empfiehlt Hellwig Verlängerung der Fristen des § 580 ZPO. durch den Gesetzgeber, sowie den Begriff des Betruges in § 578 ZPO. nicht zu eng zu interpretieren. Andere Möglichkeiten sind seiner Ansicht nach nicht vorhanden[29] [30]).

3. Bei einer Stellungnahme zu den vorgebrachten zwei grundlegenden Ansichten über die Möglichkeit einer Schadensersatzklage ist der ersten bejahenden zu folgen.

Es ist dabei allerdings zu erwägen, daß man sich scheinbar mit dem Begriff und dem Wesen der Rechtskraft in Widerspruch setzt, wenn man eine Schadensersatzklage gegenüber einem rechtskräftigen Urteil zuläßt.

Das auffallende bei dem Streit über die Möglichkeit einer Schadensersatzklage ist, daß sowohl Anhänger der materiellrechtlichen wie der prozessualen Theorie in beiden Lagern stehen. Die Ausführungen der ablehnenden Gruppe können nicht überzeugend wirken und zwar weder die der Prozessualisten, z. B. Stein und Hellwig, noch die der Materiellrechtler wie Pagenstecher und Oertmann. Wenn das Urteil prozessual wirkt, so können immer noch Ausnahmen zugelassen werden, in denen der Richter nicht an die vorherige Entscheidung gebunden ist. Um außerdem das notwendige Gebäude der Rechtskraft zu erhalten, könnte man den Anspruch auf Schadensersatz auf die Formel bringen, daß zunächst nicht über den Anspruch entschieden wird, sondern das Gericht erst festzustellen hat, ob die eine Partei arglistig und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise das Urteil erwirkt hat[31]). Damit bleibt das Vorderurteil vorläufig vollkommen bestehen. Gewiß wird bei dieser Prüfung nicht zu umgehen sein, daß das erste Urteil mit dieser Prü-

---

29) vergl. das Recht, 11 S. 713—30.
30) Vergl. auch Seuffert Arch. 47 S. 473.
31) Es ist hierbei auch die Frage der Kausalität zu beachten.

fung in einen gewissen Zusammenhang gebracht wird und so schon eine Art Vorentscheid gefällt wird. Aber erstens braucht das nicht der Fall zu sein, es ist ohne weiteres möglich, daß sich diese Prüfung streng darauf beschränkt, ob ein arglistiges Verhalten vorgelegen hat oder nicht, aber selbst wenn dieses Bedenken mitunter zutreffen sollte, wäre damit auch noch kein Schaden eingetreten. Bei einem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts z. B. prüft das mit der Sache selbst betraute Gericht auch zunächst, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Erst nach dieser Prüfung, die man unter Umständen auch schon als einen Vorentscheid bezeichnen kann, wird das Armenrecht bewilligt. So auch hier. Zunächst hat das Gericht zu untersuchen und zu klären, ob tatsächlich in dem Vorprozeß ein den Tatbestand des § 826 BGB. — vom Vorliegen eines Schadens abgesehen — erfüllendes Verhalten der obsiegenden Partei vorgelegen hat, und erst wenn diese Frage in bejahendem Sinne entschieden ist, kommt die Sache selbst zur Verhandlung, da dann die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht mehr durchgreift. Fällt die oben genannte Prüfung negativ aus, so wird der Anspruch a limine abgewiesen. Es ist dies ein Versuch zur Lösung der obigen Frage, der m. E. einen vermittelnden Ausweg zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Ansichten darstellt.

In der Praxis — wie sich namentlich aus den Urteilen des Reichsgerichts ergibt, — wird sich zweifellos das Verfahren ähnlich schon jetzt abspielen, daß bei einer Schadensersatzklage wegen unlauterer Prozeßführung zunächst geprüft wird, ob tatsächlich ein solches unlauteres Verhalten vorgelegen hat, aber es muß doch stets in der Sache selbst ein Urteil ergehen, während das in dem hier vorgeschlagenen Auswege unter Umständen vermieden bliebe.

4. An sich ist der Theorie der Vorzug zu geben, welche die Schadensersatzklagen zuläßt. Es hat eine solche Möglichkeit, wie Neuner zutreffend ausgeführt hat, weder mit materiellrechtlicher noch prozessualer Auffassung der Rechtskraft zu tun.

„Wirkt das Urteil prozessual — wie hier angenommen wird — so ist es immer noch möglich, daß es in bestimmten Fällen nicht wirkt, nirgends steht, daß die Rechtskraftwirkung immer und ohne Ausnahme eintreten muß und man kann

daher ruhig gewisse Ausnahmen zulassen, wenn man nicht zuerst in den Begriff der Rechtskraft diese Unüberwindlichkeit hineingelegt hat. Folgt man aber der materiellrechtlichen Theorie, so kann man erst recht gegen den durch das Urteil geschaffenen Anspruch die exceptio doli erheben, geradeso wie man sie gegen einen erschlichenen, aber wirksamen Kaufvertrag erheben kann"[32]).

Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde heraus die Rechtskraft höher gestellt sein soll, als jedes andere Recht oder auch rechtspolitische Einrichtung unseres Rechtslebens. Kein Recht steht so unerschütterlich und fest da, daß es nicht durch andere Rechte erschüttert werden könnte. Außerdem ist zu erwägen, daß mit einer Schadensersatzklage die Rechtskraft des Vorderurteils an sich, formell betrachtet, unberührt bleibt. Es wird doch nicht derselbe Anspruch erhoben wie im Vorprozeß, sondern eine Schadensersatzklage gegen die Herbeiführung des Urteils des Vorprozesses. Gerade wenn man sich auf den formalistischen Standpunkt stellt und sagt, daß die Rechtskraft stets unangetastet bleiben soll, muß man den formellen Einwand auch gelten lassen, daß es in dem zweiten Prozeß ja eine anderer Anspruch als in dem Vorprozeß ist, der geltend gemacht wird, wenn auch tatsächlich — dieser Betrachtung kann man sich nicht verschließen — natürlich das erste Urteil durch das zweite der Schadensersatzklage stattgebende außer Kraft gesetzt und bedeutungslos wird. Aber diese Bedenken erscheinen nicht durchgreifend gegenüber der Erwägung, daß die Gerichte da Abhilfe schaffen müssen, wo Unrecht durch Unrecht herbeigeführt ist und die Erwägung allein, die Institution der Rechtskraft unversehrt zu erhalten, ist nicht geeignet, einen Schadensersatzanspruch in solchen Fällen als nicht entstanden abzulehnen.

„Das Endziel alles Rechts ist die Herrschaft der materiellen Gerechtigkeit. Sie wird sich freilich vielfach nicht durchsetzen und die Rechtsordnung selbst kann in die Lage kommen, ihr entgegentreten zu müssen. Auf einer solchen Zwangslage beruht die materielle Rechtskraft. Die Staatsraison, sowohl als das Interesse der Beteiligten erfordert, daß einmal ein Ende des Streits sei, mag auch das Urteil sich als ungerecht erweisen. Sofern jedoch das Urteil durch groben

32) s. Zeitschrift f. Deutschen Zivilprozeß, 54, S. 232.

Mißbrauch der Rechtsschutzeinrichtung des Prozesses von Seiten einer Partei erwirkt ist, treten diese Erwägungen in den Hintergrund. Der Staat würde hier zu weit gehen, wenn er dem arglistigen Teil die Berufung auf die Rechtskraft und damit mittelbar auch den eigenen dolus gestatten wollte; er hat sich hier als Schützer des Rechts gegenüber dem Unrecht zu bewähren"[33]).

Auch die Bedenken, daß durch Zulassung einer Schadensersatzklage gegenüber solchen unrichtigen Urteilen die Rechtssicherheit beeinträchtigt und das Ansehen der Gerichte herabgesetzt würde, sind nicht durchgreifend. Im Gegenteil, diese Befürchtungen wären eher begründet, wenn sich die Gerichte auf den Standpunkt stellen würden, daß gegen ein Urteil keine Anspruchsmöglichkeit gegeben wäre, auch wenn es durch den schlimmsten Betrug erwirkt worden ist. Dann könnte mit Recht gesagt werden, der Staat wie die Gerichte sind nicht in der Lage zu helfen und stellen sich schützend vor einen Betrug oder eine andere unlautere Handlungsweise. So dagegen wird jeder billig und gerecht Denkende sagen, daß hier zwar ein Unrecht geschehen ist, Staat und Gericht aber ihr möglichstes tun, um dieses Unrecht wieder gut zu machen. Niemals wird man darin eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit oder des Ansehens der Gerichte erblicken können[34]).

Die Schadensersatzklage wird sich praktisch so auswirken. daß, falls das Urteil noch nicht vollstreckt ist, die exceptio doli gegenüber dem Vollstreckungsanspruch, auch die Klage auf Unterlassung des Gebrauchs des Urteils zu gewähren ist. Ist das Urteil bereits vollstreckt worden, so richtet sich der Schadensersatzanspruch nach §§ 826, 249 BGB., das erlangte ist herauszugeben, oder Ersatz in Geld zu leisten.

Falls durch das unrichtige Urteil die Klage abgewiesen ist, dem Kläger aber der Anspruch zusteht, ist der Schadensersatz in der Weise zu leisten, daß sich der Sieger des ersten Prozesses nicht auf das Urteil berufen darf, sodaß der Schaden wieder ausgeglichen ist, da nun der Sieger des ersten Prozesses die betreffende Sache herauszugeben oder den Anspruch zu erfüllen oder im Falle der Unmöglichkeit Schadensersatz zu leisten hat.

---

33) s. Heim S. 297.
34) Im gleichen Sinne Kuttner S. 235 ff.

Ansprüche aus § 823 BGB. sind in keinem Falle zu gewähren, da nach § 823 auch fahrlässige Rechtsverletzung genügt, um einen Ersatzanspruch zu begründen. Das würde aber zu weit gehen. Es sollen gerade nur die Fälle erfaßt werden, in denen eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise das Urteil herbeigeführt hat und nicht schon eine fahrlässige Handlungsweise, die möglicherweise noch auf gutem Glauben beruhen kann.

bb) 1. E ist jetzt zu untersuchen, ob noch andere Ansprüche als aus unerlaubter Handlung gegeben sind. In Frage kommen solche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Anspruch aus § 812 ist abzulehnen, weil die Bereicherung nicht ohne rechtlichen Grund, sondern eben auf Grund des Urteils erfolgt ist „und die Vorschriften des BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung haben nicht die Bedeutung, daß mit ihrer Hilfe rechtskräftig entschiedene Streitfälle nach Belieben wieder aufgenommen werden könnten"[35]). Das Urteil kann noch so unrichtig und seine Herbeiführung auf noch so verwerfliche Weise erfolgt sein, man kann trotzdem niemals sagen, daß das, was infolge dieses Urteils geschehen ist, etwa die Vollstreckung und die dadurch bedingte Vermögensverschiebung, keinen rechtlichen Grund gehabt habe. Das „Erlangen" ist stets auf das Urteil zurückzuführen und somit ist es unmöglich, etwa § 812 BGB. im vorliegenden Falle anzuwenden.

Mit diesen Fragen hat sich besonders Reichel in seinem Werke „Rechtskraft und ungerechtfertigte Bereicherung" befaßt. Er geht von der Voraussetzung aus, daß die rechtskräftigen Urteile unter Umständen die Bereicherung einer Person herbeiführen können, nämlich wenn sie falsch sind. Grundsätzlich könne jedoch diese Bereicherung nicht geltend gemacht werden, womit die Frage gegenstandslos sei, ob diese Bereicherung gerechtfertigt ist oder nicht.

2. Eine Kondiktion jedoch läßt Reichel unter bestimmten Bedingungen zu, die aus § 817, wegen Unsittlichkeit des Empfanges. Die Leistung kann zurückverlangt werden, wenn der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot, oder die guten Sitten verstoßen hat.

Nun sagt Reichel „wer das ihm fälschlich Zugesprochene beitreibt und entgegennimmt, wissend, daß das Urteil falsch

---

35) Soergel, Rechtsprechung 1916 zu § 812, 9.

ist, handelt unanständig. Darüber sollte kein Zweifel sein. Eine Rückforderung wegen Unsittlichkeit des Empfängers ist aber gleichwohl nicht schon um deswillen begründet"[36].

Soweit befindet sich Reichel in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Praxis, auch noch, wenn er sagt, daß eine Rückgabepflicht nicht vorliegt, wenn jemand einen Anspruch einklagt, obwohl er weiß, daß ihm dieser nicht zusteht und ihn durch Urteil zugesprochen erhält. Diese Lüge, von der der Kläger hier ausgehe, sei wohl verwerflich, genüge aber noch nicht, um den Tatbestand des § 817 zu erfüllen, da in einem solchen Verhalten des Klägers noch kein Betrug zu erblicken sei.

Nun geht Reichel noch einen Schritt weiter: wenn „der Obsieger das, wie ihm bewußt falsche Urteil durch grob verwerfliche Mittel, nämlich List oder Gewalt vorsätzlich herbeigeführt hat"[37], könne das auf Grund eines solchen Urteils Geleistete (Geschuldete) nicht nur mit der actio doli (§ 826 BGB.) sondern auch mit der condictio ex iniusta (turpi) causa zurückgefordert werden.

Die Rechtskraft hält Reichel in diesem Falle für keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund. Eine Partei, die ein Urteil durch erweislich nichtswürdige Machenschaften erschlichen habe, habe keinen Anspruch auf ihren Schutz, könne sich danach nicht auf das rechtskräftige Urteil berufen und sei nach § 817 zur Herausgabe verpflichtet. Reichel befindet sich mit diesen seinen Grundsätzen im Widerspruch zur herrschenden Lehre, die lediglich den Schadensersatzanspruch aus § 826 nicht aber Ansprüche aus Bereicherung zulassen will.

Er gibt selbst zu, sich in gewissem Gegensatze zum Wesen und der Bedeutung der Rechtskraft zu befinden, die scheinbar seinen Deduktionen entgegensteht. Aber er stellt den Gesichtspunkt des „richtigen Rechts" höher als den des formellen Rechts und ist der Ansicht, daß die „logische Konsequenz nicht das A und O der Jurisprudenz" sei und daß „es Fälle gibt, in denen Inkonsequenz Pflicht ist"[38].

Er hält es ferner für unrichtig, auf der einen Seite die Schadensersatzklage zu gewähren und den Konditionsan-

---

36) Reichel a. a. O. S. 81.
37) Reichel S. 84.
38) Reichel S. 88.

spruch auszuschließen, denn wenn erfolgreich geltend gemacht werden könne, die Beitreibung des rechtskräftig Zuerkannten verstoße contra bonos mores, so liege darin auch dies, daß das Beigetriebene ex turpi causa erlangt sei. Wenn die Rechtskraft nicht in Frage gestellt werden könne mit der Behauptung, der Urteilsgläubiger sei ex iniusta causa bereichert, so könne sie auch nicht angegriffen werden mit dem Vorbringen, der Beitreibende verstoße gegen die guten Sitten[39]).

Den Ausführungen Reichel's ist beizutreten. Praktisch laufen die Ansprüche aus § 817 und § 826 BGB. auf dasselbe Ziel hinaus. Wenn man den Anspruch aus dem § 826 gewährt, muß man sich ebenso mit dem Problem der Rechtskraft auseinandersetzen wie das auch bei § 817 geschieht. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß die Schadensersatzklage einen anderen Namen hat und deshalb vielleicht von vielen vorgezogen wird.

Aber der Kondiktionsanspruch setzt die Rechtskraft nicht in weiterem Umfange außer Kraft als der andere, nur daß der Gang der Handlung hier etwas anders ist. Der Kläger hat im vorliegenden Falle jedoch ebenfalls vollen Beweis für seine Klage zu erbringen, ein Unternehmen, das im allgemeinen äußerst schwierig sein wird. Schon aus diesem Grunde kann man sagen, daß dieser Anspruch nicht allzuhäufig erhoben werden wird. Im übrigen sprechen für die Zulassung auch der Kondiktionsklage gegenüber den rechtskräftigen Urteilen dieselben Gründe wie bei der Schadensersatzklage. Es kann daher auf diese verwiesen werden.

Der Streit um die Zulassung des behandelten Anspruchs ist nicht bloß ein solcher um Worte oder um eine neue juristische Konstruktion, sondern er hat eine außerordentlich wichtige praktische Bedeutung, die aus dem folgenden zu ersehen ist.

b) Bisher sind die Anspruchsmöglichkeiten behandelt worden, die sich ergeben, wenn eine Partei das unrichtige Urteil herbeigeführt hat, es ist nunmehr zu untersuchen, wie die Rechtslage ist, wenn es nicht die Partei war, sondern Parteivertreter oder Zeugen. Hier sind wieder mehrere Fälle zu unterscheiden. Im folgenden bleiben die Hilfsmittel der ZPO. stets außer Ansatz. Es sei angenommen, daß dieselben ent-

---

39) Vergl. S. 90/91.

weder nicht anwendbar oder die betreffenden Fristen versäumt sind.

aa) Zunächst einmal haben die Zeugen das unrichtige Urteil dadurch herbeigeführt, daß sie gutgläubig die Unwahrheit ausgesagt haben. Dabei ist noch zu unterscheiden, ob der betreffende Kläger bezw. Beklagte gutgläubig oder bösgläubig war. Im ersteren Falle sind keinerlei Anspruchsmöglichkeiten gegeben, da weder der Tatbestand des § 826 noch der des § 817 erfüllt ist. Aber auch im zweiten Falle wird man noch nicht sagen können, daß Ansprüche für die unterlegene Partei entstanden sind. Vom moralischen Standpunkt aus betrachtet, mag ein solches Verhalten nicht einwandfrei sein, rechtlich werden sich jedenfalls daraus keine Folgerungen ziehen lassen, da man dasselbe kaum als eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung bezeichnen kann und ein sog. Prozeßbetrug auch nicht vorliegt. Das würde nur dann zutreffen, wenn man der betreffenden Partei eine Offenbarungspflicht auferlegen würde. Das Reichsgericht erblickt nicht einmal in dem bewußten Ableugnen einer bestehenden Forderung seitens des Schuldners die Tatbestandsmerkmale des Betruges und nimmt an, daß „in dem bloßen Ableugnen oder Bestreiten einer an sich begründeten Forderung von seiten des Schuldners nicht ein Unterdrücken gefunden werden kann“[40].

„Das würde nur dann der Fall sein, wenn dem Schuldner die Rechtspflicht obläge, das Bestehen der Schuld zuzugestehen, ihr Bestreiten zu unterlassen. Solche Rechtspflicht, deren Annahme dazu führen würde, sogar in dem bewußten Leugnen im Zivilprozesse eine Unterdrückung des § 263 StGB. zu finden, besteht nicht“[41].

Diese Folge würde außerdem unweigerlich dazu führen. eine Geständnispflicht der Zivilprozeßparteien annehmen zu müssen, die aber nicht besteht und nicht im Sinne der ZPO. liegt.

Solange eine Partei nicht selbst in irgend einer Form an der falschen Zeugenaussage beteiligt ist, kann man nicht sagen, daß sie bei Zustandekommen des Urteils den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt hat[42].

---

40) R.G.St. 23, 244—246.
41) R.G.St. 23, 245.
42) Vergl. J. W. 1926, 1148.

Ebensowenig wird durch ein solches Verhalten ein Rückforderungsrecht nach § 817 begründet. Die Handlungsweise der betreffenden Partei ist wohl anstößig, aber man kann nicht sagen, daß sie gegen die guten Sitten verstoßen hat, wenn sie das angenommen hat, was etwa die unterlegene Partei in Erfüllung dieses Urteils geleistet hat.

Wie ist nun der Sachverhalt rechtlich zu beurteilen, wenn die Zeugen bewußt die Unwahrheit ausgesagt haben und dadurch das falsche Urteil zustande gekommen ist? Voraussetzung ist natürlich stets, daß das Urteil auch auf die betreffende Zeugenaussage zurückzuführen, m. a. W., daß Kausalität gegeben ist. Auch hier soll zunächst unterschieden werden, ob die Partei, zu deren Gunsten die falsche Aussage erfolgt ist, die Unwahrheit kannte oder nicht.

Im letzten Falle lassen sich gegen die Partei zu deren Gunsten das Urteil ergangen ist, Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht herleiten. Denn es war ja nicht die Partei, die das falsche Urteil und damit den Schaden herbeigeführt hat. sondern die Zeugen. Es bestehen keinerlei rechtliche Möglichkeiten, die Partei für die Handlungsweise selbst von ihr benannter Zeugen haftbar zu machen. Es sind ja nun Möglichkeiten vorhanden, die Zeugen für den durch ihr Verhalten entstandenen Schaden in Anspruch zu nehmen, aber davon soll abgesehen, vielmehr angenommen werden, daß dieser Anspruch praktisch bedeutungslos ist, da die Zeugen nicht in der Lage sind, den Schaden zu ersetzen. Es entsteht deshalb die Frage, ob nicht doch Möglichkeiten bestehen, die Partei entweder an der Vollstreckung zu hindern, oder sie anzuhalten, das erlangte herauszugeben. Der § 817 BGB. könnte an sich hier in Frage kommen. Unter Umständen kann man sagen, daß der Empfänger durch die Annahme des auf Grund eines derart zustande gekommenen Urteils erlangten gegen die guten Sitten verstoßen hat und demnach zur Herausgabe verpflichtet ist. Wenn der Empfänger selbst zunächst auch in keiner Weise schuldhaft gehandelt hat, so durfte er aber trotzdem von dem Urteil keinen Gebrauch machen. Wenn er es doch tut und sich auf sein formales Recht stützt, verstößt er gegen die guten Sitten. Reichel läßt scheinbar den Anspruch auch zu. Entgegen seiner Ansicht, die davon ausgeht, der in § 817 BGB. behandelte Verstoß brauche nur ein objektiver

zu sein, subjektive Bedürfnisse seien nicht notwendig[43]), muß jedoch gesagt werden, daß sehr wohl subjektive Erfordernisse vorhanden sind: „Der Verstoß gegen die guten Sitten muß von dem Bewußtsein unsittlich zu verfahren, begleitet sein"[44]). Das Reichsgericht hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und ist stets zu dem gleichen Ergebnis gekommen[45]). Allerdings handelt es sich dabei um Fälle i. S. des § 817 S. 2, aber es ergibt sich ohne Weiteres, daß dieselben Erfordernisse auch bei § 817 S. 1 vorhanden sein müssen, um den Rückforderungsanspruch zur Entstehung kommen zu lassen. Dieses Erfordernis ist eben das Bewußtsein des Empfängers, durch die Annahme der Leistung, die auf Grund des unrichtigen Urteils, das durch eine wissentlich falsche Aussage zustandegekommen ist, gegen die guten Sitten zu verstoßen und durch die Rückgabepflicht „soll die in der Annahme der Leistung sich kundgebende verwerfliche Gesinnung des Empfängers getroffen werden"[46]).

Unter diesen Voraussetzungen muß man jedoch zu einer Ablehnung des § 817 BGB. in dem behandelten Falle kommen, da man nicht sagen kann, daß die gutgläubige Partei durch die Annahme des ihr im Urteil zugesprochenen gegen die guten Sitten verstößt. Das Bewußtsein hierfür wird ihr in den meisten Fällen fehlen. Objektiv mag ein solcher Verstoß vorliegen, die subjektiven Bedingungen jedoch fehlen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Annahme. Selbst wenn die Gegenpartei dem Obsieger mitteilt, daß das Urteil unrichtig und auf falsche Zeugenaussagen zurückzuführen ist, wird man nicht sagen können, daß dadurch der gute Glaube des Siegers erschüttert werden muß. Es wird oft vorkommen. daß die unterlegene Partei das Urteil als einen Fehlspruch bezeichnet und behauptet, die Zeugen hätten die Unwahrheit gesagt. Solange dem Sieger nicht überzeugende bestimmte Tatsachen mitgeteilt werden, wird er sich im allgemeinen, falls er es während des Prozesses war, auch bei der Vollstreckung in gutem Glauben befinden und dadurch wird

43) Vergl. Reichel S. 92.
44) R.G.R.K. § 817, S. 520, a. M. O. L. G. 20, 247/48, sowie Staudinger Kommentar § 817, 2 b 8.
45) R.G.Z. 104, 54 sowie 105, 272.
46) s. Motive II S. 849.

die Anwendung des § 817 unmöglich, wenn man sich nicht auf den hier abgelehnten Standpunkt von Reichel und Staudinger's Kommentar stellt. Dieser trägt aber große Nachteile mit sich. Erstens entspricht er nicht der ratio legis (vergl. Motive) und dann würde diese Auslegung des § 817 gerade in den hier behandelten Fällen zu weit gehen. Ebenso wie man § 823 bei der Schadensersatzklage ablehnt, weil er zu geringe subjektive Erfordernisse stellt und bloße Fahrlässigkeit genügen läßt, muß man hier sagen, daß ein bewußter Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen muß, um den Rückforderungsanspruch zu begründen.

Es ist jetzt der vierte Fall zu behandeln: Die Partei wußte, daß die Zeugen eine wissentlich falsche Aussage abgaben, die dann das unrichtige Urteil herbeiführte. Um die Möglichkeit der Restitutionsklage abzulehnen, soll angenommen werden, daß die betreffende Aussage uneidlich erfolgt ist. Ein Anspruch aus § 826 BGB. ist auch in diesem Falle abzulehnen. Denn nicht die Partei war es, die den Schaden herbeigeführt hat, sondern der Zeuge. Die bloße Mitwisserschaft der Partei genügt nicht, um sie als verantwortlich für das Urteil anzusehen. Das könnte man nur, wenn ihr eine Offenbarungspflicht obläge. Der Tatbestand des § 826 BGB. kann an sich auch durch eine Unterlassung erfüllt werden. aber nur dann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Diese besteht hier nicht. Es ergibt sich das auch schon daraus, daß ein solches Verhalten der Partei niemals den Tatbestand des Prozeßbetruges erfüllen würde[47]). Auch ist die Partei an der Handlungsweise des Zeugen nicht als Teilnehmer oder Mittäter anzusehen, sodaß auch diese Möglichkeit entfällt, die Partei selbst aus unerlaubter Handlung haftbar zu machen[48]).

Im vorliegenden Falle findet jedoch der § 817 BGB. Anwendung. Jetzt sind auch die subjektiven Erfordernisse erfüllt, da sich im allgemeinen jeder darüber klar sein wird. durch Annahme einer Leistung, auf die er im Grunde genommen keinen Anspruch hat, und die ihm noch dazu durch eine wissentlich falsche Aussage zuerkannt worden ist, gegen

---

47) Vergl. Lißt-Schmidt § 139 II, 2.

48) anders Reichel S. 91 und Pagel „der Rechtsgang" 1916, S. 205.

die guten Sitten zu verstoßen. Man wird vielleicht entgegnen. daß die Partei ja durch das Urteil zu ihrer Handlungsweise berechtigt war, und daß das Reichsgericht sogar einmal gesagt hat, daß man durch die Beitreibung dessen, was man rechtskräftig zuerkannt erhalten hat, niemandem schaden könne, aber man darf nicht außer Acht lassen, daß ja ein gültiger Rechtsgrund bei der Kondiktion aus § 817 BGB. stets vorhanden sein muß, und daß es sich ja hier nicht um einen Schadensersatz im Sinne einer unerlaubten Handlung handelt, sondern um eine Rückgabepflicht auf Grund „verwerflicher Gesinnung". Daß etwa die Partei zur Zeit des Beweisantritts bezüglich der Zeugenaussagen gutgläubig war[49]), ist bedeutungslos, da die Zeit der Annahme der Leistung entscheidend ist. Die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, hat mithin u. U. in dem jetzt behandelten Falle einen Rückforderungsanspruch nach § 817 BGB.

bb) Jetzt ist noch zu erörtern, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn nicht die Partei, sondern ihr Prozeßvertreter in unlauterer Weise das Urteil erwirkt hat, ob und welche Möglichkeiten unter diesen Umständen für den Gegner gegeben sind. Es ist dies eine Frage, die in Literatur und Rechtsprechung fast garnicht behandelt ist. Den Reichel'schen Ausführungen kann man sich deshalb nicht voll anschließen, weil er sich bezüglich der Erfordernisse des § 817 BGB. der weiteren Auslegung angeschlossen hat und subjektive Bedingungen für seine Anwendbarkeit nicht stellt. Wenn feststeht, daß das Urteil auf unlautere Weise zustandegekommen ist, so macht es nach Reichel keinen Unterschied, ob die Partei oder ihr Vertreter oder ihr Rechtsvorgänger das Urteil herbeigeführt hat, da es stets gegen die guten Sitten verstößt, ein „durch anstößiges Tun erworbenes Recht zu realisieren"[50]). Zum gleichen Ergebnis müssen alle kommen, die den Konditionsanspruch aus § 817 BGB. in den behandelten Fällen überhaupt zulassen und den Standpunkt Reichels bezw. Staudingers hinsichtlich der Auslegung obiger Bestimmung teilen. Da dies hier nicht getan wird, entstehen erhebliche Schwierigkeiten.

---

49) und noch nicht wußte, wie die Zeugen aussagen würden.
50) s. Reichel S. 92.

1. Eine Haftungsmöglichkeit der Partei für ihren Vertreter ergibt sich aus § 831 BGB., unter den auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts, damit des Prozeßvertreters schlechthin fällt[51]) und eine Haftung begründen kann. Für eine Handlung, die an sich unter § 826 BGB. fällt — eine solche muß ja vorliegen, hat der Geschäftsherr natürlich zu haften, aber im allgemeinen wird er sich exculpieren können, so daß die Ersatzpflicht nach § 831, 1 S. 2 entfällt.

2. Es könnte auch eine Haftung nach § 278 BGB. vorliegen, aber diese Möglichkeit ist abzulehnen, da § 278 stets voraussetzt, daß vertragliche Beziehungen zwischen den Vertretern und dem, der den Ersatzanspruch stellt, bestehen. Vertragliche Bindungen liegen jedoch zwischen Prozeßparteien nicht vor und es erscheint unmöglich, den Grundsatz des § 278 auf einen Zivilprozeß auszudehnen, sodaß eine Haftungsmöglichkeit entfällt. Abgesehen davon, ist die Haftung aus § 278 eine äußerst scharfe, so daß Ersatzansprüche auch schon dann gegeben wären, wenn unter Anwendung der sonst hier ausgesprochenen Grundsätze ein solcher noch garnicht in Frage kommen würde. Eine Anwendungsmöglichkeit des § 278 entfällt mithin vollkommen. Lediglich nach Pagel bestehen keine Bedenken, der Partei das Verschulden ihres Vertreters in analoger Anwendung von § 278 anzurechnen; seinen Ausführungen kann jedoch aus den oben genannten Gründen nicht beigetreten werden[52]). Auch eine Möglichkeit, die Parteien etwa nach § 85 ZPO. für ihren Vertreter haften zu lassen, besteht nicht. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die „prozessualen Wirkungen" der vorgenommenen Prozeßhandlungen und nicht irgend welche materiellrechtliche Folgen, die sich daraus ergeben könnten. Die Haftung der Partei Dritten gegenüber bestimmt sich ausschließlich nach § 831 BGB.[53]).

Ein Ersatzanspruch nach § 826 gegen die Partei selbst besteht ebenfalls nicht, Pagel will zwar einen solchen gewähren, da die Partei, wenn sie das von ihrem Vertreter in doloser Weise erwirkte Urteil vollstrecken wollte, selbst arglistig handeln würde, gleichgültig, ob sie von der Art der

51) Vergl. R. G. R. K. § 831, 2.
52) „Der Rechtsgang" 1916 S. 215.
53) Vergl. Stein-Jonas § 85, I.

Herbeiführung der Entscheidung Kenntnis hat oder nicht. Das trifft jedoch nicht zu. Niemand kann ohne weiteres für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, den er nicht verursacht hat und von dessen Herbeiführung er unter Umständen nichts weiß. (Von einer Anwendung des § 831 BGB. wird, wie oben ausgeführt, abgesehen). Die subjektiven Erfordernisse müssen auch bei der exceptio doli bzw. actio doli gegeben sein. Ohne sie kann man niemals einen Anspruch aus § 826 BGB. gewähren.

3. Es ist wieder nur der § 817 BGB. der hier zum Ziele führen kann.

Die Partei kann durch die Beitreibung und Annahme des ihr im Urteil zugesprochenen gegen die guten Sitten verstoßen, wenn ihr Prozeßvertreter das unrichtige Urteil in einer den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllenden Weise erwirkt hat. Voraussetzung ist dabei allerdings wieder, daß sie um die Art des Zustandekommens des Urteils wußte. Hierfür gilt das gleiche wie über das Zustandekommen von Urteilen infolge unrichtiger Zeugenangaben oben Gesagte. Oft werden allerdings Fälle eintreten, in denen die Partei völlig gutgläubig ist, wenn sie z. B. an einem anderen Ort wohnt oder dem betreffenden Prozeßvertreter die Führung des Rechtsstreits völlig überlassen hat. Wenn dieser nun etwa die Leistung in Empfang nimmt und an die Partei abführt oder das Urteil vollstrecken läßt und die Partei den Erlös erhält und sich in gutem Glauben befindet, sind keine Hilfsmittel mehr gegeben. Es ist auch nicht möglich, in solchen Fällen mit einer Klage aus § 259 ZPO. oder dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung aus § 940 ZPO. zu helfen, da diese Bestimmungen hier überhaupt nicht anwendbar sind[54]). Es würde dies auch dem Sinne des bisher gewonnenen Ergebnisses widersprechen, das stets dahin ging, einen Anspruch nur dann zu gewähren, und das Urteil nur dann nicht zur Vollstreckung kommen zu lassen, wenn der Partei ein arglistiges Verhalten nachgesagt werden kann. Das wäre jetzt aber nicht der Fall.

Außerdem setzt § 940 ZPO. voraus, daß es sich um ein zu sicherndes Rechtsverhältnis im Sinne eines klagbaren

---

54) bejahend Pagel a. a. O.

Anspruchs darauf handelt[55]). Keines von beiden ist hier aber gegeben. Ein Rechtsverhältnis würde nur bestehen, wenn der Antragsgegner bösgläubig wäre, dann bestände ein klagbarer Anspruch gegen ihn, so aber besteht dieser nicht, mithin muß die einstweilige Verfügung aus § 940 ZPO. unzulässig sein. Diese kommt nur dann in Betracht, ebenso wie die einstweilige Verfügung aus § 935 ZPO., wenn der Gegner bösgläubig ist und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Der Antragsteller hat zunächst glaubhaft zu machen, daß der Antragsgegner hinsichtlich des Urteils nicht gutgläubig ist, anderenfalls der Antrag abzulehnen ist.

Auch § 259 ZPO., die Klage auf künftige Leistung, kann hier keine Anwendung finden. Denn er setzt stets voraus, daß überhaupt ein Anspruch, wenn auch ein noch nicht fälliger, besteht. Dieser ist aber bei gutem Glauben der obsiegenden Partei nicht gegeben, infolgedessen kann er auch nicht geltend gemacht werden und es kann keine entsprechende Verurteilung erfolgen.

Der § 259 kann eine Klage auf künftige Leistung nur dann gewähren, wenn bereits ein klagbarer Anspruch auf eine fällige Leistung überhaupt besteht. Aus § 259 ZPO. läßt sich niemals eine allgemeine Unterlassungsklage herleiten, da diese Bestimmung nicht materiellrechtlichen Inhalts ist und etwa einen Unterlassungsanspruch schlechthin gewährt[56]). Die einzige Klagmöglichkeit, die hier in Frage käme, wäre die sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung, die aber ausscheiden muß, da ihre Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Es sind daher Ansprüche aus § 817 BGB. bei unrichtigen Urteilen, die durch arglistiges Verhalten der Prozeßvertreter erwirkt sind, nur dann gegeben, wenn die Partei um die Art des Zustandekommens des Urteils wußte und dadurch den Tatbestand des § 817 erfüllt hat.

4. Es ist jetzt noch eine Frage zu behandeln: Ist ein Anspruch gegeben, wenn das unrichtige Urteil die Klage abwies, aber infolge der Prozeßführung durch den Vertreter der Tatbestand des § 826 gegeben ist? Besteht hier eine

---

55) Vergl. Hellwig Z.P.O. § 354, 3.

56) A. A. Hellwig, Anspruch und Klagrecht, § 54 II, 2 vergl. Eltzbacher S. 85 ff.

Möglichkeit — von § 831 abgesehen — die Unrichtigkeit und Unsittlichkeit geltend zu machen? Man wird diesen Fall in der gleichen Weise zu behandeln haben, wie wenn ein Verzicht abgegeben worden ist. Es ist zweifelhaft, ob der Verzicht als „Leistung" i. S. des § 817 anzusehen ist. Das Reichsgericht hat zunächst diese Frage verneint[57]), sich später jedoch offenbar auf einen andern Standpunkt gestellt[58]). Diesem ist auch beizutreten, da es unbestritten ist, daß der Verzicht zu den Leistungen nach § 812, Abs. 2 BGB., zu rechnen ist und andererseits kein Grund besteht, den Begriff der Leistung nach § 817 anders aufzufassen als bei § 812[59]).

Wenn man nun das die Klage abweisende Urteil als einen — wenn auch unfreiwilligen und erzwungenen — Verzicht auffaßt, so kommt man auch in diesem Falle zu einer Konditionsmöglichkeit, wie das auch der Billigkeit entspricht.

Zweifelhaft erscheint allerdings, ob in diesem der Zweck der Leistung in der Art bestimmt war, daß der Empfänger gegen die guten Sitten verstoßen hat. Man wird diese Frage jedoch bejahen müssen. Der Judikatsgläubiger ist sich darüber klar, wie das Urteil zustande kam; er weiß, daß der der anderen Partei aberkannte Anspruch ihr in Wahrheit zusteht. Wenn man nun die Konstruktion, dieses Urteil als einen zwangsweise erfolgten Verzicht anzusehen, anerkennt und weiter beachtet, daß dieser Verzicht abgegeben wurde, um damit dem Gegner ein Recht zu gewähren[60]), das ihm nicht zusteht, und es noch dazu auf unsittliche Weise erlangt ist, so muß man sagen, daß der Zweck dieser Leistung — die Realisierung eines derart erlangten Rechts — derart bestimmt ist, daß der Empfänger dadurch, daß er diesen Verzicht annimmt, gegen die guten Sitten verstößt. Die Annahme ist darin zu erblicken, daß er das Urteil geltend macht und den dem Gegner aberkannten Anspruch als ihm selbst zustehend behandelt[61]).

57) „Das Recht" 09, 1875 vergl. auch Soergel § 817, 4.

58) R. G. Z. 100, 162.

59) Vergl. Seufferts Archiv 67, Nr. 193.

60) Wenn diese Folge auch durch das Urteil nicht bezweckt war, so ist sie doch tatsächlich eingetreten.

61) Vgl. Staudinger § 817, 2 b, 3: Der Zweck der Leistung kann ein vollkommen einwandfreier sein, wenn nur im Hinblick auf ihn die Annahme sich als sittenwidrig darstellt."

Der Urteilsgegner hat zwar keine Verzichtserklärung abgegeben, aber da seine hierauf bezügliche Willenserklärung durch das Urteil ersetzt worden ist oder als ersetzt anzusehen ist, ändert das nichts am Ergebnis.

Ansprüche anderer Art bei materiell-unrichtigen Urteilen sind nicht gegeben.

C. Um das Ergebnis noch einmal kurz zusammenzufassen, sei gesagt, daß Möglichkeiten, ein unrichtiges Urteil wieder gutzumachen, nur dann vorhanden sind, wenn dieses Urteil durch arglistiges, gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten entweder einer Partei, ihrem Prozeßvertreter oder von Zeugen zustande gekommen ist. In den beiden letzten Fällen ist es aber erforderlich, daß die betreffende Partei von der Handlungsweise ihres Vertreters oder der Zeugen Kenntnis hatte.

Das gefundene Ergebnis entspricht in voller Weise den Bedürfnissen der Praxis, namentlich wenn man beachtet, daß die Möglichkeiten, die Restitutionsklage zu erheben, immer geringer werden, da die Eidesleistungen eine erhebliche Einschränkung erfahren haben und Zeugen immer häufiger unbeeidigt vernommen werden. Die Bedeutung dieser Aussagen für die Urteilsfällung ist jedoch dieselbe geblieben, sodaß keinerlei prozessuale Möglichkeiten bestehen würden, ein durch derartige falsche Aussagen zustandegekommenes unrichtiges Urteil umzustoßen, wenn man nicht versucht, auf materiellrechtlichem Wege Abhilfe zu schaffen.

Breslau, den 18. Februar 1930.

Hans-Heinrich Dopatka
Referendar.

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht.
Archiv für zivilistische Praxis.
Binder, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1895.
Bloch, Vom Wesen der materiellen Rechtskraft des Zivilurteils. Breslau 1928, Dissertation.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 7. Auflage. Jena 1922.
Deutsche Juristenzeitung.
Dernburg, Bürgerliches Recht. Halle 1906.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1908.
Ebermayer, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1925.
Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1914 und 1923.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
Eltzbacher, die Unterlassungsklage. Berlin 1906.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1927.
Förster-Kann, die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1926.
Freudenthal-Sauerländer, Zivilprozeßordnung. München 1926.
Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung. München 1909.
Goldschmidt, Der Prozeß als Rechtslage. Berlin 1925.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts.
Heim, Die Feststellungswirkung des Zivilurteils. München 1912.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.
„ Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1919.
„ Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1907.
„ Klagrecht und Klagmöglichkeit.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Leipzig 1928.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Jellinek, der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. 1908.
Juristische Wochenschrift.
Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1925.
Kuttner, die privatrechtl. Nebenwirkungen außerhalb des Zivilprozesses. München 1914.
Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, München. Leipzig, Berlin 1913.
Lent, Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß. Leipzig 1912.
v. Liszt-Schmidt, St. G. B. Berlin-Leipzig 1921.
Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1900.
Menzel, Konkursordnung. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.
Motive zum BGB.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1906 und 1929.
Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin 1905.
Planck, BGB. Berlin 1928.
Reichel, Rechtskraft und ungerechtfertigte Bereicherung. Leipzig 1913.
Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1927 und 1929.
Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Der Rechtsgang, Zeitschrift für das Recht aller Zweige der Justiz.
Reichsgerichtsrätekommentar BGB. Berlin-Leipzig 1928.
Soergel, Kommentar zum BGB. Stuttgart 1929.
„ Rechtsprechung.
Seuffert's Archiv.
Seuffert, Zivilprozeßordnung. München 1910.
Staudinger, BGB. München, Berlin, Leipzig 1929.
Stein-Jonas, ZPO. Tübingen 1928/29.
Wach, Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung.
Warneyer, BGB. Berlin 1928.
„ Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.
„ Jahrbuch der Entscheidungen.
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.

Gliederung.

Lebenslauf.

Am 30. Juli 1904 wurde ich, Hans-Heinrich-Rudolf Dopatka, in Köln a. Rh., als Sohn des kgl. preuß. Majors a. D. Dr. iur. Max Dopatka und seiner Ehefrau Annemarie, geb. Larisch, geboren. Ich bin evangelischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit. Ich besuchte das St. Elisabeth-Gymnasium in Breslau und bestand daselbst Ostern 1923 die Reifeprüfung. Ich studierte sodann in Breslau an der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 18./19. Juli 1928 die erste juristische Staatsprüfung ab und bin seit dieser Zeit im Vorbereitungsdienst am Amts- und Landgericht Breslau tätig.